

Berufungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 22. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2009 (GV.NRW S. 308) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zeitliche Vorgaben

Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig durchzuführen, dass im Sinne der Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen, die Besetzung zu dem frühest möglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Dabei sind auch die üblichen Kündigungsfristen der zu berufenden Person zu berücksichtigen.

§ 2 (Wieder)-Zuweisung und Ausschreibung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät legt dem Rektorat unter Berücksichtigung der Strukturplanungen der Fakultät bzw. der Einrichtung einen Antrag auf (Wieder)-Zuweisung der Stelle und den Entwurf eines Ausschreibungstextes vor. Das Rektorat entscheidet – gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fakultät – über die (Wieder)-Zuweisung und gibt einen – gegebenenfalls veränderten – Ausschreibungstext zur Veröffentlichung frei.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt in deutscher oder – auf Wunsch der Fakultät – auch in englischer Sprache in einem von der Fakultät gewählten Publikationsorgan. Bei der Auswahl des Publikationsorgans ist darauf zu achten, dass die Ausschreibung möglichst weit verbreitet wird.
- (3) Für die Neubesetzung der Stelle einer Juniorprofessur ist abweichend von Abs. 1 grundsätzlich allein die Fakultät zuständig. Sie entscheidet über Arbeitsgebiet, Widmung und Ausstattung der Stelle sowie über den Ausschreibungstext. Die Entscheidung der Fakultät ist dem Rektorat anzuzeigen. Plant die Fakultät, die Juniorprofessur mit einer festen Zusage für eine Lebenszeitprofessur im Bewährungsfall (sog. „tenure track“) zu versehen, so gelten die allgemeinen Regeln.

§ 3 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat bestellt unter Einbeziehung von Vorschlägen aus den Fakultäten für drei Jahre einen Kreis von in Berufungsverfahren besonders erfahrenen Professorinnen und Professoren zu Berufungsbeauftragten. Von dieser Liste

benennt die Rektorin oder der Rektor jeweils bei Eröffnung eines Berufungsverfahrens eine Person für dieses Verfahren. Diese Person muss einer Fakultät angehören, die an dem Verfahren nicht beteiligt ist. Sie nimmt als nichtstimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission an dem Verfahren teil und ist als solches zu laden und zu informieren.

- (2) Die Berufungsbeauftragte/der Berufungsbeauftragte berichtet der Hochschulleitung regelmäßig über den Stand des Berufungsverfahrens. Sie oder er wirkt stellvertretend für die Hochschulleitung darauf hin, dass die Pläne zur strategischen Entwicklung der Hochschule sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden, dass der wettbewerbliche Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt und dass eine hinreichende Verfahrenstransparenz und eine tragfähige Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfindet.

§ 4 Bildung der Berufungskommission

- (1) Nach der (Wieder)-Zuweisung teilt die Fakultät den anderen Fakultäten der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten unverzüglich mit, dass eine Berufungskommission gebildet werden soll. Die Berufungskommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Mitgliedern nach Gruppen getrennt gewählt.
 - a) Der Berufungskommission gehören mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an. Die Berufungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.
 - b) Jede andere Fakultät kann eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied ohne Stimmrecht in die Berufungskommission entsenden.
 - c) Der Fakultätsrat soll möglichst Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen als Mitglieder der Berufungskommission mit oder ohne Stimmrecht wählen. Bei Verleihung des Stimmrechtes ist Absatz 2a) zu berücksichtigen.
 - d) Der Fakultätsrat wählt unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
 - e) Der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist Gelegenheit zur stimmrechtslosen Teilnahme an allen Sitzungen, die das Berufungsverfahren

betreffen, zu geben. Sie ist wie ein Mitglied des jeweiligen Gremiums zu laden. Sie hat das Recht, sich jederzeit über das Berufungsverfahren zu informieren und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben. Das jeweilige Gremium nimmt dazu Stellung.

- f) Haben sich auch schwerbehinderte Personen um die Stelle beworben, so ist die Schwerbehindertenvertretung direkt nach Eingang der Bewerbung zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Sie kann an allen Sitzungen der Berufungskommission und an allen Probevorträgen teilnehmen.
- (3) Für jede Sitzung der Berufungskommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Alle Sitzungen der Berufungskommission und alle Bewerbungsunterlagen sowie Gutachten sind vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind entsprechend zu unterweisen.

§ 5 Ablauf des Bewerbungsverfahrens

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission kann nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes durch direkte Ansprache möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten sowie Fachkolleginnen und Fachkollegen für eine zusätzliche Verbreitung des Ausschreibungstextes sorgen.
- (2) Alle Bewerbungen, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind, müssen berücksichtigt werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist aber noch vor dem Beschluss über die Einholung von Gutachten eingegangen sind, kann die Berufungskommission berücksichtigen.

§ 6 Entscheidungskriterien und Leistungsbewertung

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist führt die Berufungskommission eine individuelle Bewertung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen durch und legt die Kandidatinnen und Kandidaten fest, die in die nähere Auswahl kommen und damit zu einem Probevortrag einzuladen sind. Vor der Entscheidung über die Einholung von Gutachten kann die Kommission weitere Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Probevortrag einladen.
- (2) Die Bewertung basiert gemäß § 36 HG auf den wissenschaftlichen und pädagogischen Qualitäten der Kandidatin oder des Kandidaten und berücksichtigt insbesondere
- a) Leistungen in der Forschung,
 - b) Übereinstimmung ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit in Forschung und Lehre mit den Kriterien des Ausschreibungstextes,
 - c) Eignung und Erfahrung in der Lehre sowie pädagogische Eignung.
- (3) In Fakultäten, bei denen weniger als die Hälfte der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Frauen besetzt sind, sind

gemäß § 9 LGG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen, die die geforderte Qualifikation erfüllen, zum Probevortrag einzuladen.

- (4) Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt die Berufungskommission die besondere Regelung des § 37 Abs. 2 HG für die Bewerbung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und eigenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern.

§ 7 Probevorträge

- (1) Probevorträge von Bewerberinnen und Bewerbern sind grundsätzlich fakultätsöffentliche Kolloquien und entsprechend unter Berücksichtigung des Datenschutzes anzukündigen.
- (2) Die Berufungskommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber die freie Themenwahl lassen oder ein Thema vorgeben. Dabei sind alle Bewerberinnen und Bewerber gleich zu behandeln.
- (3) Zusätzlich zu dem Fachvortrag kann die Berufungskommission von den Bewerberinnen und Bewerbern eine Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des Bewerberschutzes gegebenenfalls zu einem vorgegebenen Thema verlangen.

§ 8 Gutachten

- (1) Nachdem alle Probevorträge durchgeführt wurden, beschließt die Berufungskommission, für welche Kandidatinnen und Kandidaten Gutachten eingeholt werden sollen. Dabei werden sowohl die Kriterien nach § 6 als auch die Ergebnisse des Probevortrags, der Lehrveranstaltung und des Gesprächs mit der Berufungskommission berücksichtigt. Sollte es sich hierbei nur um eine Person handeln, ist das weitere Vorgehen mit dem Rektorat abzustimmen. Satz 3 gilt nicht bei der Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten sind mindestens zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern einzuholen.
- (3) Die Berufungskommission ist für die Wahl der Gutachterinnen und Gutachter verantwortlich. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die Gutachterinnen und Gutachter entsprechend den Befangenheitskriterien der DFG zu keiner Kandidatin und keinem Kandidaten, die in die engere Wahl gekommen sind, in einem persönlichen oder beruflichen Verhältnis stehen oder standen.

§ 9 Berufungsvorschlag

- (1) Nach Eingang der Gutachten stellt die Berufungskommission als Vorschlag für den Fakultätsrat eine Berufsungsliste auf. Der Berufsungsvorschlag soll bei der Besetzung einer Professur drei Einzelvorschläge enthalten, bei der Besetzung einer Juniorprofessur kann er bis zu drei Einzelvorschläge enthalten. Er muss die Vorschläge insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder von dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Die Einzelvorschläge sind entsprechend der Bewertung zu reihen.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge berücksichtigen die in § 6 genannten Kriterien und alle Ergebnisse des Berufsungsverfahrens.
- (3) Die Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten in den Gutachten ist für die Berufungskommission nicht bindend. Eine Abweichung von der Reihung in Gutachten ist zu begründen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission legt den begründeten Berufsungsvorschlag mit einem Bericht über das Verfahren und den übrigen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan zur Vorlage an den Fakultätsrat vor.

§ 10 Beschluss des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über den von der Berufungskommission empfohlenen Berufsungsvorschlag.
- (2) Bei der Beratung des Fakultätsrates über die Berufsungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über Berufsungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (3) Wenn der Fakultätsrat die Berufsungsliste ablehnt, kann er die Liste an die Berufungskommission mit der Maßgabe einer Überarbeitung zurückverweisen oder das Verfahren für gescheitert erklären.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt eine Stellungnahme zu dem von dem Fakultätsrat angenommenen Berufsungsvorschlag. In dieser Stellungnahme kann sie auf alle Aspekte des Berufsungsverfahrens eingehen. Ist die Schwerbehindertenvertretung beteiligt worden, so erstellt sie ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Berufsungsvorschlag.

§ 11 Beschlussfassung des Rektorats

- (1) Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats wird mit der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, dem Bericht der Berufungsbeauftragten oder des Berufungsbeauftragten und den übrigen Unterlagen dem Rektorat zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) In Berufungsverfahren von besonderer Bedeutung kann das Rektorat vor Beschlussfassung den Senat um Beratung bitten.
- (3) Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag. Soll ein Berufungsvorschlag nicht angenommen werden, ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät zu hören. Vor seiner Entscheidung kann das Rektorat die Gleichstellungsbeauftragte, die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten, die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission und/oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats hören.
- (4) Auf Beschluss des Rektorats kann die Rektorin oder der Rektor ohne Vorschlag berufen, wenn die Fakultät die Fristen des § 37 Abs. 1 Satz 3 HG nicht beachtet hat.

§ 12 Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Zur Prüfung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 HG sowie zur Beratung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren findet eine Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren statt. Die Evaluation erfolgt nach dem im „Leitfaden zur Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ der Technischen Universität Dortmund festgelegten Verfahren.

§ 13 Besetzung von Professuren an zentralen Einrichtungen

- (1) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren an zentralen Einrichtungen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät/en beteiligt werden.
- (2) Das Rektorat kann das Berufungsverfahren auch selbst durchführen. In diesem Fall bestellt das Rektorat die Mitglieder der Berufungskommission und ihren Vorsitzenden. Zur Besetzung der Berufungskommission kann das Rektorat die Fakultäten und den Vorstand der Einrichtung um Vorschläge bitten. Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Das Rektorat kann in diesem Fall vor einer Entscheidung eine Stellungnahme des Vorstandes der zentralen Einrichtung zu der Berufsungsliste einholen.

§ 14 Besetzung von Professuren an An-Instituten

Die Mitwirkung der Technischen Universität Dortmund bei Berufungen auf Stellen sogenannter An-Institute richtet sich nach der zwischen der Universität und dem jeweiligen Institut geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Berufsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juni 2009.

Dortmund, 22. Juni 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Gather', written in a cursive style.

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather